

Eignungsprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Medien,, (EPO-DM-FHB) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 sowie § 21 Abs. 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I Nr. 35), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Eignungsprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Digitale Medien“ (EPO-DM-FHB) als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

§ 1 Zweck der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang „Digitale Medien“ im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung von Studienbewerbern erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studienbewerbers. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsgangs und bereits erworbener praktischer Erfahrung im Bereich der Digitalen Medien,
- 3 – 6 ausgewählte Arbeitsproben oder Projektbeispiele ihrer bisherigen gestalterischen Tätigkeiten, die geeignet sind, die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen zu belegen,
- eine Konzeptskizze für die angestrebte Masterthesis.

Die Arbeitsproben können als ausgedruckte Ergebnisse und/oder in digitaler Form zur Präsentation über Rechner / Beamer vorgelegt werden. Arbeitsproben können z.B. sein: Zeichnungen, Malereien, Fotos, Computergrafiken, Rechnerprogramme, Webseiten, CD-ROMs, Kurzfilme aber auch textorientierte Arbeiten wie Konzepte für Werbekampagnen oder Artikel. Größere plastische Arbeiten und dreidimensionale Objekte sollen als Fotos oder in digitaler Form eingereicht werden.

Den Arbeitsproben ist eine Auflistung der Arbeiten und eine schriftliche Erklärung beizulegen, dass die Arbeiten eigenständig angefertigt wurden. Bei Teamarbeiten ist der Eigenanteil klar auszuweisen.

§ 3 Verfahrensablauf

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt als mündliche Einzelprüfung. Das Verfahren soll eine Dauer von 30 Minuten pro Bewerber nicht unterschreiten und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Im Rahmen der Prüfung sind die Arbeitsproben durch den Bewerber vorzustellen.

(2) Als Notenskala dienen Noten von 1 – 5, von denen jeweils um 0,3 nach oben bzw. unten abgewichen werden kann. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(3) Jeder Prüfer bewertet unabhängig von den anderen Prüfern. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten aller Prüfer, nach der ersten Stelle nach dem Komma abgeschnitten. Die studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung gilt als festgestellt, wenn die Gesamtnote kleiner als 2,5 ist.

(4) Die Gesamtnote ist den Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Prüfungen bekannt zu geben.

§ 4 Geltungsdauer der Eignungsfeststellung und Wiederholung

(1) Der mit dem Verfahren dieser Ordnung erworbene Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gilt bis zum Ablauf von zwei auf das Jahr der Feststellung folgenden Jahren. In besonderen, begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Geltungsdauer einmalig um 1 Jahr verlängern.

(2) Bewerber, die den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nicht erfolgreich erbracht haben, können sich erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen.

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz an der Fachhochschule Brandenburg.

§ 5 Prüfungskommission

Für die Durchführung der Eignungsprüfung wird jährlich durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Medien eine Kommission von mindestens drei Professoren des Fachbereichs Informatik und Medien eingesetzt. Ihr sollen mindestens zwei in dem Studiengang Digitale Medien lehrende Professoren des Fachbereichs Informatik und Medien angehören.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 23.08.2011

gez. Helmut Kanthack
Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien